

Bericht
des Sozialausschusses
betreffend
die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit

[Landtagsdirektion: L-2013-24742/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 823/2013](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Kern der Vereinbarung ist die Einrichtung eines partnerschaftlichen Zielsteuerungssystems zur Steuerung von Struktur, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung, das eine bessere Abstimmung zwischen dem niedergelassenen Versorgungsbereich und den Krankenanstalten garantiert. Das bedeutet eine weitere Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens, das sich in Österreich bewährt hat. Mit der nunmehr vereinbarten Zielsteuerung-Gesundheit wird ein Mechanismus geschaffen, der es sicherstellt, Ausgabensteigerungen in der Gesundheitsversorgung an das prognostizierte Wirtschaftswachstum heranzuführen, damit die kontinuierliche Weiterentwicklung des österreichischen Gesundheitssystems gewährleistet und dessen Finanzierung auch für kommende Generationen leistbar bleibt.
2. Durch die Vereinbarung sollen folgende Ziele erreicht werden:
 - Festlegung und Erreichung von Versorgungszielen,
 - Langfristige Finanzierbarkeit der Gesundheitsversorgung,
 - Verbessertes "Zusammenspiel" der Zuständigkeiten für die Gesundheitsversorgung.
3. Die Vereinbarung umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:
 - Implementierung eines partnerschaftlichen Zielsteuerungssystems zur Koordinierung der Planung und Steuerung von Struktur und Organisation der österreichischen Gesundheitsversorgung sowie zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Finanzverantwortung für die österreichische Gesundheitsversorgung,
 - Verbesserung der Abstimmung zwischen den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens (insbesondere zwischen niedergelassenem Versorgungsbereich und den Krankenanstalten),

- Weiterentwicklung von Organisation und Steuerungsmechanismen auf Bundes- und Landesebene nach dem Prinzip der Wirkungsorientierung.

4. Laufzeit der Vereinbarung:

Die Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit wird unbefristet abgeschlossen. Die Vertragsparteien verzichten bis 31. Dezember 2014 auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

Nach dem 31. Dezember 2014 kann diese Vereinbarung vom Bund oder mindestens sechs Ländern zum Jahresende unter Einhaltung einer neunmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn

- die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens ohne vom Bund und den Ländern akzeptierte Nachfolgeregelung außer Kraft tritt oder
- die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 ohne vom Bund und den Ländern akzeptierte Nachfolgeregelung außer Kraft tritt.

5. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse im Rahmen der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 19. Dezember 2012 in Innsbruck unterzeichnet.
6. Die Erläuterungen wurden der Regierungsvorlage des Bundes entnommen und sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.
7. Es ist vorgesehen, den Anhang zur Vereinbarung durch Auflage bei der Abteilung Gesundheit kundzumachen. Ein entsprechender Hinweis soll im Landesgesetzblatt erfolgen.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die öffentlichen Gesundheitsausgaben insbesondere durch die Länder und die Sozialversicherung sollen schrittweise an den mittelfristig prognostizierten Anstieg des nominellen BIP (von derzeit 3,6 %) angenähert werden. Dadurch sollen bis 2016 kumulierte Ausgabendämpfungseffekte in der Höhe von 3,430 Milliarden Euro (Länder 2,058 Milliarden Euro, Sozialversicherung 1,372 Milliarden Euro) erreicht werden. Diese Ausgabendämpfungseffekte ergeben sich im Vergleich zu einer Fortschreibung des Anstiegs der öffentlichen Gesundheitsausgaben seit 1990 von durchschnittlich 5,2 % (ohne zusätzliche Investitionen).

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die Vereinbarung hat keine finanziellen Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingende EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtliche Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Diese Vereinbarung hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Diese Vereinbarung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

VII. Genehmigungspflicht

Der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist durch die Erlassung entsprechender landesgesetzlicher Bestimmungen umzusetzen. Im Bereich des Landes Oberösterreichs ist vor allem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz betroffen. Auf Grund dieser Bindung des Landtags bedarf die Vereinbarung gemäß Art. 56 Abs. 4 L-VG dessen Genehmigung.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage 1 samt Anhang ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit genehmigen.

2 Subbeilagen

Linz, am 8. Mai 2013

Affenzeller
Obmann

Dipl.-Päd. Astleitner
Berichterstatteerin